
S 7 RJ 391/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 391/97 A
Datum	15.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 349/98
Datum	15.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. Mai 1998 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gew¹/₂hrung von Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₂higkeit ab Rentenantragstellung am 22.09.1995. Der am 1950 in Kroatien geborene und dort wohnhafte Kl¹/₂ger hat in seiner Heimat mit Unterbrechungen von 1966 bis Dezember 1993 Versicherungszeiten zur¹/₄ckgelegt. Seit der Aufgabe der letzten versicherungspflichtigen Besch¹/₂ftigung als Portier erh¹/₂lt er kroatische Invalidenrente. In Deutschland hat er von September 1972 bis Februar 1983 Pflichtbeitr¹/₂ge entrichtet und war anschlie¹/₂nd bis Oktober 1984 arbeitslos. Laut eigenen Angaben hat er eine Elektroschwei¹/₂erlehre bzw. einen sechsmonatigen Kurs zum Schlosser absolviert. Sein Arbeitgeber von 1975 bis 1983, eine Schlosserei und Stahlbaufirma, teilte auf Anfrage mit, der Kl¹/₂ger sei als Facharbeiter mit Schlosser- und Schwei¹/₂erarbeiten besch¹/₂ftigt worden. Nach der Ablehnung des ersten

Rentantrags vom 28.12.1993 am 17.10.1994 stellte der Kl ger am 22.09.1995 erneut einen Rentantrag. Im Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom Januar 1996 hie  es, wegen Folgekrankheiten eines chronischen Alkoholismus sei der Kl ger als Elektroschwei er und f r wenig schwere T tigkeiten und psychisch verantwortungsvolle Arbeit unf hig. Bei den Untersuchungen der  rztlichen Gutachterstelle Regensburg vom 10. bis 12.06.1996 konnten weder Dr.R   noch Dr.L   eine schwerwiegende Leistungseinschr nkung feststellen. Sie hielten ihn f r unf hig, mittelschwere Arbeiten ohne Akkord und ohne Einfluss reizender Gase vollschichtig zu verrichten. Die zuletzt ausge bte T tigkeit als Pf rtner sei vollschichtig zumutbar. Der Widerspruch gegen den rentenablehnenden Bescheid vom 24.07.1996 wurde am 30.01.1997 zur ckgewiesen. Im Klageverfahren ergab die Begutachtung durch den Neurologen und Psychiater Dr.G   vom 13.05.1998 nach ambulanter Untersuchung keine wesentliche Leistungseinschr nkung. Der Allgemeinmediziner Dr.Z   hielt in seinem Gutachten vom 13.05.1998 nach ambulanter Untersuchung leichte Arbeiten ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, ohne Rauch- und Staubbelastung, ohne B cken und ohne Zwangshaltungen f r vollschichtig zumutbar. Als Schlosser sei er nicht mehr einsatzf hig, seine Umstellungsf higkeit sei jedoch erhalten. Das Sozialgericht Landshut wies die Klage am 15.05.1998 ab. Als Facharbeiter sei der Kl ger auf eine T tigkeit als Qualit tskontrolleur in der Metallindustrie, eine T tigkeit, die in der beigezogenen Stellungnahme des Landesarbeitsamts S dbayern von 1994 beschrieben war, verweisbar. Gegen das am 15.06.1998 zugestellte Urteil legte der Kl ger am 02.07.1998 Berufung ein und machte geltend, er sei zu jeglicher Erwerbst tigkeit au erstande. Das Landesarbeitsamt Bayern teilte dem Gericht am 13.04.2000 auf Anfrage mit, entgegen fr herer Stellungnahmen des Landesarbeitsamts S dbayern sei Au enstehenden der direkte Zugang zu Kontrollt tigkeiten auf Anlernebene nicht m glich. Das Gericht veranlasste eine Untersuchung durch den Psychiater Dr.V  , der in seinem Gutachten vom 05.12.2000 die Verrichtung schwerer Arbeiten, Zeitdruck- und Akkordarbeiten, solche in Zwangshaltungen und mit besonderer Anforderung an die nervliche Belastbarkeit f r unzumutbar hielt. Die verbleibenden T tigkeiten k nnten vollschichtig ausge bt werden. In dem von Amts wegen erstellten internistischen Gutachten vom 03.01.2001 kam Dr.E   nach ambulanter Untersuchung zu dem Ergebnis, unzumutbar seien auch mittelschwere T tigkeiten, solche dauerhaft im Freien, mit Nachtschicht, auf Leitern und Ger sten, bei starken Temperaturschwankungen, bei K lte und N sse und solche, die mit vermehrtem Staubanfall und inhalativen Reizstoffen verbunden seien. Er verneinte eine Beeintr chtigung der vollen Gebrauchsf higkeit der H nde und des Gehverm gens, eine Beeintr chtigung f r den Publikumsverkehr und hielt weder zus tzliche Arbeitspausen noch eine besondere Di t f r erforderlich. Zusammenfassend schrieb der Sachverst ndige, als Pf rtner oder Bote sei der Kl ger vollschichtig einsatzf hig. Auf die am 15.01.2001  bersandten Gutachten erfolgte keine Stellungnahme des Kl gers. In der m ndlichen Verhandlung am 15.05.2001 wurde die Schlossermeisterin K  , ehemalige Arbeitskollegin des Kl gers und Tochter seines ehemaligen Arbeitgebers, zur Qualit t der vom Kl ger verrichteten Arbeit als Zeugin einvernommen. Auf den Inhalt des Protokolls wird insoweit Bezug genommen.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.05.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.01.1997 zu verurteilen, ab 22.09.1995 Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise wegen Berufsunf higkeit zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut, der  rztlichen Unterlagen Dr.E  s sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig, erweist sich jedoch als unbegr ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.05.1998 ist im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden, wie der Bescheid der Beklagten vom 24.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.1997. Der Kl ger ist weder berufsunf hig noch erwerbsunf hig.

Erwerbsunf hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au erstande sind, eine Erwerbst tigkeit in gewisser Regelm  igkeit auszu ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgr  e  bersteigt (  44 Abs.2 Satz 1 in der bis 31.03.1995 g ltigen Fassung). Das Leistungsverm gen des Kl gers ist zwar durch Krankheit erheblich beeintr chtigt. Mit dem ihm verbliebenen Restleistungsverm gen ist er jedoch noch in der Lage, einer regelm  igen vollschichtigen Erwerbst tigkeit nachzugehen. Mit dieser Beurteilung st tzt sich der Senat auf die  berzeugenden und ausf hrlichen Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverst ndigen im Berufungs- und Klageverfahren, die den Kl ger jeweils pers nlich ambulant untersucht haben. Sie haben die vorhandenen Vorbefunde sorgf ltig gew rdigt und ihre Beurteilung schl ssig begr ndet. Aufgrund ihrer langj hrigen T tigkeit als Sachverst ndige im Bereich der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit verf gen sie sowohl  ber die erforderlichen Kenntnisse als auch  ber die praktische Erfahrung, um s mtliche in Betracht kommenden gesundheitlichen St rungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die Einsatzf higkeit des Kl gers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Mit ihrer W rdigung befinden sich die Dres.E  , V  , Z   und G   in weitgehender  bereinstimmung mit den von der Beklagten im Verwaltungsverfahren geh rten  rzten R   und L  . Zu ber cksichtigen war, dass von Seiten der  rztekommission in Zagreb Invalidit t bejaht worden ist. Der Begriff der Erwerbsunf higkeit ist jedoch allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hier entwickelten sozialmedizinischen Grunds tzen festzustellen. Etwas anderes, insbesondere eine Bindung an die

Entscheidungen anderer Rentenversicherungsvertr ger, ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Erwerbsunf higkeit bedeutet nach hiesigem Verst ndnis eine gegen ber der Berufsunf higkeit gesteigerte Erwerbsminderung in dem Sinn, dass nur noch unregelm  ig gearbeitet oder nur geringf higes Einkommen erzielt werden kann. Die von der Invalidenkommission genannten Gesundheitsst rungen schr nken das Leistungsverm gen des Kl gers nicht soweit ein, dass er zu keinerlei Erwerbst tigkeit mehr in der Lage w re. Die von der Invalidenkommission in den Vordergrund ger ckte Alkoholkrankheit stellt sich wohl auch wegen der Abstinenz des Kl gers als nicht gravierend dar. Seit Beginn der 90-er Jahre ist ein chronischer Alkoholismus bekannt. Nach einer Mitte der 90-er Jahre durchgef hrten Entzugsbehandlung ist der Kl ger seit zwei Jahren abstinent. Der Ausfall des Achillessehnenreflexes und die strumpff rmige Hyp sthesie beidseits sprechen f r das Vorliegen einer Polyneuropathie, die wahrscheinlich alkoholtoxisch bedingt ist. Der psychische Status war insgesamt unauff llig, und es ergaben sich keine Hinweise auf kongnitive St rungen, psychopathologisch keine Hinweise auf ein hirnorganisches Psychosyndrom oder eine alkoholtoxische Wesens nderung. Daneben ergab die neurologische Untersuchung ein Hals- und Lendenwirbels ulensyndrom ohne neurologische Funktionsausf lle. Die Abnutzungserscheinungen der Wirbels ule   u ern sich im Wesentlichen durch eine Schmerzsymptomatik, nicht durch relevante Bewegungseinschr nkungen. Die in den Vorbefunden diagnostizierte Nervenl sion des Nervus ulnaris konnte im Rahmen des nerven rztlichen Gutachtens nicht best tigt werden. Hinweise auf ein auf Dauer bestehendes Schulter-Arm-Syndrom fanden sich nicht. Die geschilderte Kopfschmerzsymptomatik ist am ehesten als Spannungskopfschmerz einzuordnen, l sst nicht auf eine Migr ne schlie en oder auf eine organische Erkrankung des zentralen Nervensystems. Durch die Gesundheitsst rungen auf neuropsychiatrischem Fachgebiet ist die Leistungsf higkeit des Kl gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur leichtgradig beeintr chtigt. Ausgeschlossen sind st ndig schwere Arbeiten, Arbeiten unter Zeitdruck, im Akkord, unter Zwangshaltung der Wirbels ule und mit besonderer Anforderung an die nervliche Belastbarkeit. Weitere Leistungseinschr nkungen ergeben sich durch das Zusammenwirken von Hockdruckleiden, chronisch-obstruktiver Lungenerkrankung und  bergewicht. Ein Hochdruckleiden wird in allen Vorbefunden beschrieben. Die Blutdruckwerte sind trotz durchgef hrter Therapie deutlich erh ht. Die klinische Untersuchung ergab eine beginnende Herz-Muskel-Hypertrophie mit diastolischer Ventrikelfunktionsst rung. Hingegen ist eine sozialmedizinisch relevante koronare Herzkrankheit mit Sicherheit auszuschlie en. Wiederholt wurde eine chronische Bronchitis diagnostiziert. Bei der Lungenfunktionspr fung zeigte sich eine leicht- bis m  iggradige Obstruktion, die unter konsequenter Therapie deutlich besserungsf hig w re. Auf die obstruktive Lungenerkrankung sind die Atembeschwerden zur ckzuf hren, die wetterabh ngig sind und auch bei Belastung beklagt werden. Unter medikament ser Therapie liegt eine gute Blutzuckereinstellung vor. Insbesondere liegen keine Eiwei ausscheidung im Urin und keine Auff lligkeiten in ihren Funktionswerten vor. Weil daneben auch eine Hyperlipid mie und eine Adipositas vom Grad II vorliegt, ist die Diagnose eines metabolischen Syndroms angezeigt. Aus sozialmedizinischer Sicht ist bei einem  bergewicht Grad II eine gewisse kardiopulmonale Leistungseinschr nkung

gegeben. Unter Berücksichtigung des gleichzeitig vorliegenden schlecht eingestellten Hochdruckleidens und der bisher nicht behandelten obstruktiven Lungenerkrankung sind dem Kläger nur mehr leichte körperliche Tätigkeiten zuzumuten. Darüber hinaus sind Tätigkeiten dauerhaft im Freien, in Nachtschicht, auf Leitern und Gerüsten und mit starken Temperaturschwankungen oder bei Kälte und Nässe oder an Arbeitsplätzen mit vermehrtem Staubanfall und inhalativen Reizstoffen nicht mehr zumutbar. Die geringe Hörminderung bedeutet keine Einschränkung des Leistungsvermögens, da normal laute Umgangssprache problemlos verstanden wird. Anhaltspunkte für die in Kroatien diagnostizierte chronische Pankreatitis fanden sich nicht. Eine sonographisch deutliche, diffuse Leberparenchymschädigung, wie sich noch im Gutachten von 1996 nachzuweisen war, besteht jetzt nicht mehr. Entscheidend ist, dass der Kläger trotz zahlreicher qualitativer Leistungseinschränkungen in der Lage ist, eine Vollzeittätigkeit unter den in Betrieben in der Regel üblichen Arbeitsbedingungen zu verrichten. Er ist auch nicht gehindert, geeignete Arbeitsplätze von seiner Wohnung aus aufzusuchen. Einschränkungen hinsichtlich der Anmarschwege zur Arbeitsstätte lassen sich nicht begründen. Da der Kläger noch vollschichtig verwendbar ist, bietet sich ihm im maßgeblichen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein so breites Tätigkeitsfeld, dass ihm der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist.

Etwas anderes hätte nur zu gelten, wenn wegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder schwerer spezifischer Leistungsbehinderungen keine konkrete Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes benannt werden könnte, die der vollschichtig einsatzfähige Versicherte noch verrichten könnte. Das positive Leistungsvermögen des Klägers ist jedoch noch dergestalt, dass das Tätigkeitsfeld ungelernter leichter körperlicher Tätigkeit nur verhältnismäßig gering eingeschränkt ist. Der Kläger kann nämlich noch leichte und ruhige Tätigkeiten in geschlossenen und sauberen Räumen zu ebener Erde vollschichtig erbringen. Angesichts der erhaltenen Funktionstätigkeit der oberen Extremitäten, der Sinnesorgane und der erhaltenen Mobilität erscheint der Kläger für eine Vielzahl von Tätigkeiten wie Kontrollieren, Sortieren, Verpacken, Abnehmen und Zureichen etc. einsatzfähig. Der Kläger ist daher nicht erwerbsunfähig.

Obwohl der Kläger im Berufungsverfahren ausdrücklich keinen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gestellt hat, ist über einen entsprechenden Anspruch als Minus gegenüber dem Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu befinden. Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie berufsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben ([Â§ 43 Abs.1 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 maßgeblichen Fassung). Unstreitig hat der Kläger die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und ausgehend vom Versicherungsfall sowohl zum Zeitpunkt des ersten Rentenanspruchs als auch des zweiten Rententrags im maßgeblichen fünfjahreszeitraum mehr als drei Jahre Pflichtbeiträge entrichtet. Nach [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf

weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Angesichts der dargestellten Leistungseinschränkungen ist von der Beklagten nie bestritten worden, dass der Kläger seinen zuletzt in der Bundesrepublik ausgeübten Beruf als Schlosser nicht mehr ausüben kann. Eine entsprechende Stellungnahme war bereits am 20.09. 1994 angesichts des Gutachtens der Invalidenkommission von Juni 1994 von Dr.D. verfasst worden. Der Kläger genießt jedoch keinen Berufsschutz als Facharbeiter und kann als angelernter Schlosser auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden.

Der Gruppe der Facharbeiter werden anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren zugeordnet. Die hierfür typische Ausbildungsdauer hat der Kläger nach seinen eigenen Angaben nicht zurückgelegt. Während er gegenüber seinen behandelnden Ärzten eine Elektroschweißerlehre angegeben hatte, teilte er im Klageverfahren wiederholt mit, einen sechsmonatigen Kurs zum Schlosser absolviert zu haben und als angelernter Schlosser beschäftigt worden zu sein. Weil für die Einordnung eines bestimmten Berufs in das Mehrstufenschema des BSG die Qualität der verrichteten Arbeit ausschlaggebend ist, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb, kam der Aussage des Arbeitgebers entscheidende Bedeutung zu. Auf die ausdrückliche Rückfrage des Sozialgerichts hatte der Arbeitgeber für den Zeitraum von 1975 bis 1983 bekräftigt, dass der Kläger als Facharbeiter beschäftigt war und in voller Breite über die theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters mit üblicher Ausbildung verfügt hat.

Die Unterzeichnerin dieser Auskunft, Frau K., hat diese Behauptung in ihrer Zeugenaussage vom 15.05.2001 stark relativiert. Danach hat der Kläger lediglich in einem Teilbereich des Schlosserberufs gearbeitet, nicht hingegen über dieselben Einsatzmöglichkeiten verfügt wie die gelernten Gesellen. Als ehemalige Arbeitskollegin und Schlossermeisterin besitzt sie eine hohe Kompetenz zur Beantwortung der strittigen Beweisfrage. Dabei ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Insbesondere zeigt ein Blick in das Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen (gabi) zum Schlosser, dass sich eine derartige Tätigkeit nicht in der Anwendung verschiedener Schweißtechniken erschöpft, wie sie der Kläger wohl beherrscht hat, sondern weitere Fertigkeiten wie Schmieden etc. verlangt. Daher ist die Einstufung als angelernter Arbeiter geboten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, den Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im oberen Bereich (Anlernzeit von 12 bis 24 Monaten entsprechend BSGE in SozR 3-2200 [§ 1246 RVO Nr.45](#)) zuzuordnen. Die Dauer der Anlernzeit für die zuletzt verrichtete Tätigkeit in Deutschland war nicht zu ermitteln. Der Kläger ist daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Selbst wenn der Kläger der Gruppe

der gehobenen Angelernten zuzuordnen wäre, ihm also nach hÄhstrichterlicher Rechtsprechung eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen wäre, steht Berufsunfähigkeitsrente nicht zu. Der Kläger ist nämlich als einfacher PfÄrtner vollschichtig einsetzbar. Es handelt sich dabei erfahrungsgemÄ um eine leichte kÄrperliche Tätigkeit in geschlossenen, sauberen und temperierten Räumen zu ebener Erde, die mit dem Restleistungsvermögen des KlÄgers vereinbar ist. Dies haben sowohl Dr.E Ä als auch Dr.L Ä im Verwaltungsverfahren ausdrÄcklich bejaht und damit die Indizwirkung der tatsächlichen Berufsaufgabe 1993 widerlegt. Der KlÄger hat auch gegen die Beurteilung Dr.E Äs keinerlei EinwÄnde erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#). Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024